



adis_{e.V.}

Antidiskriminierung · Empowerment · Praxisentwicklung

adis e.V.

Sitz Reutlingen

Satzung

Neufassung vom 25.10.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

adis e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Reutlingen. Er kann seine Verwaltung an einem anderen Ort führen.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist Ziel des Vereins die Unterstützung von im Sinne des Gesetzes hilfsbedürftigen Personen, indem er sich dafür einsetzt,

... dass alle Menschen, die Diskriminierung erfahren (etwas aufgrund von Rassismus, Antisemitismus, antimuslimischer Rassismus, auf Religion und Weltanschauung bezogene Diskriminierung, Sexismus, Hetero-/Endo-/Cissexismus, Adultismus, Altersdiskriminierung, Lookismus, Gewichtsdiskriminierung, Ableismus, Klassismus oder weiteren Ungleichheitsverhältnissen Unterstützung erhalten und dass sie qualifiziert und unabhängig beraten werden.

... dass Menschen, die Diskriminierung erfahren, Unterstützung erhalten und dass sie qualifiziert und unabhängig beraten werden,

... dass Menschen mit Diskriminierungserfahrung sich gegenseitig stärken können und erfolgreiche Strategien gegen Diskriminierung entwickeln,

... dass Menschen, Gruppen, Vereine, Firmen, Organisationen, Medien und öffentliche Einrichtungen ein Netzwerk gegen Diskriminierung bilden und damit Prozesse der Sensibilisierung sowie gemeinsamer Wachsamkeit implementieren.

(3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

a) Die Einrichtung einer professionellen Anlauf- und Beratungsstelle. Sie soll von Diskriminierung betroffenen Menschen ermöglichen, professionelle Beratung und Unterstützung zu erhalten, um gegen Diskriminierungstatbestände vorgehen zu können.

- b) Die Förderung individueller und kollektiver Selbstermächtigung von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen (Empowerment).
- c) Die Thematisierung von Diskriminierung und ihrer Alltäglichkeit im öffentlichen Diskurs in Publikationen und öffentlichen Veranstaltungen, sowie die Stärkung einer Kultur der Anerkennung von Vielfalt.
- d) Vielfältige Maßnahmen der Bildung, Qualifizierung, Coaching, Supervision und Organisationsberatung.
- e) Die Unterstützung und Bereitstellung von wissenschaftlicher und fachpolitischer Expertise.
- f) Die Förderung und Entwicklung von nichtdiskriminierenden Grundsätzen und Maßnahmen in der Struktur des Vereins selbst, zum Beispiel durch den Aufbau einer diskriminierungskritischen Organisationsstruktur (Kollegiale Führung).
- g) Durch Angebote für Jugendliche, die deren besondere Lagen und Interessen, sowie ihren Umgang mit Diskriminierung und/oder ihre spezifischen Diskriminierungserfahrungen berücksichtigen. Die Angebote sollen Jugendliche befähigen, sich gegen ihre Benachteiligungen zu wehren und sich selbst zu stärken. Jugendliche sollen dabei zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt werden und sich befähigen. Sie sollen insbesondere ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrunde liegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten und einbringen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er beachtet die Vorgaben des § 55 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*
- (3) Für Tätigkeiten in und außerhalb von Vereinsämtern kann der Verein mit Mitgliedern oder sonstigen Dritten gesonderte Dienstverträge abschließen und eine angemessene Vergütung vereinbaren. Gleiches gilt für die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen. Der Status des Vereins als steuerbegünstigte Körperschaft darf hiervon nicht berührt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden: jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person, sowie Initiativen, wenn sie mitgliedsfähig sind und von einer voll geschäftsfähigen natürlichen Person vertreten werden, die ihre Vertretungsmacht auf Anforderung schriftlich nachweisen kann.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht. Der Vorstand teilt Entscheidung der antragstellenden Person schriftlich mit. Die Mitteilung muss keine Begründung enthalten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Im Fall einer Ablehnung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Beitrittswunsch, wenn dies bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung von mindestens drei Vereinsmitgliedern beim Vorstand schriftlich verlangt wurde.

(3) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und Initiativen durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Mitgliedsfähigkeit.

(5) Durch schriftliche Kündigung kann der Austritt jederzeit erfolgen. Mit Eingang der Kündigung beim Vorstand endet die Mitgliedschaft. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein beim Beitritt seine postalische Anschrift und eine E-Mail-Anschrift zu benennen, unter denen er für den Verein erreichbar ist. Juristische Personen oder Initiativen benennen die Daten derjenigen Person, die als ihr Vertreter die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt. Änderungen sollen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden.

(7) Der Verein gibt seine postalische Adresse und seine Email-Adresse, unter der er für die Mitglieder erreichbar ist, auf seiner Homepage bekannt. Für die Kommunikation, insbesondere für Nachrichten in Textform oder postalische Zustellungen gelten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern die jeweils zuletzt bekannt gegebenen Adressen als zutreffend und empfangsg geeignet.

(8) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, das Ansehen und die Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor einer Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Ein Ausschlussbeschluss muss dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitgeteilt

werden. Widerspricht das betroffene Mitglied dem Ausschluss, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hierüber abschließend, wenn der Widerspruch spätestens drei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(9) Alles Weitere regelt die Vereinsordnung.

§ 5 Organe und Dokumentation der Willensbildung

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der adis-Rat.

(2) Gefasste Beschlüsse aller Organe sind in fortlaufender Reihenfolge schriftlich zu dokumentieren und aufzubewahren. Satzung oder Geschäftsordnungen können für bestimmte Sachverhalte andere Bestimmungen treffen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und ist zuständig für die

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des adis-Rats und solcher Arbeitskreise, denen die Vereinsordnung eine Berichtspflicht zuweist.
- b) Entlastung des Vorstands und des adis-Rats.
- c) Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Beschlusses über die Verwendung eines Überschusses.
- d) Wahl des Vorstands.
- e) Wahl externen Mitglieder des adis-Rates.
- f) Wahl der Kassenprüfer_innen.
- g) Beschluss des Wirtschaftsplans. Struktur und Umfang des Wirtschaftsplans regelt die Vereinsordnung.
- h) Beschluss einer Vereinsordnung.
- i) Änderung der Satzung.
- j) Auflösung des Vereins.
- k) Entscheidung über alle anderen ihr nach Gesetz oder dieser Satzung ausschließlich zugewiesenen Beschlussgegenstände.

(2) Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn diese Satzung es im Einzelfall bestimmt, es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder oder vom adis-Rat unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Versendung zählt dabei nicht mit. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(4) Themenanträge mit Beschlusscharakter, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform einzureichen. Die Anträge sollen begründet werden. Der Vorstand gibt fristgerecht eingereichte Anträge mit ihrer Begründung unverzüglich den übrigen Vereinsmitgliedern bekannt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einer der gesetzlichen Vorstandspersonen geleitet. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Person als Leiter_in der Versammlung bestimmen.

(6) Mitglieder von Vereinsorganen, des Plenums, und des Beirats, die keine Vereinsmitglieder sind, sowie die Kassenprüfer_innen haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht. Die Mitgliederversammlung kann anderen vereinsfremden Personen, für den Einzelfall gestatten, in der Versammlung anwesend zu sein und dort das Wort zu ergreifen.

(7) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.

(9) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(10) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein_e Kandidat_in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn ein Mitglied dies vorschlägt und kein Mitglied dem widerspricht.

(11) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.

(12) Die Niederschrift der Mitgliederversammlung und deren Entscheidungen wird von der_dem Sitzungsleiter_in und dem_der Protokollführer_in unterzeichnet, beim Vorstand hinterlegt und den Mitgliedern bekanntgemacht.

(13) Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig beschließen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

(14) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

(15) Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung virtuell abzuhalten, wenn eine physische Zusammenkunft aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen nicht stattfinden darf. Hierzu muss er sicherstellen, dass

- eine geeignete Zugangskontrolle gewährleistet, dass nur berechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können,
- jedes Mitglied mit allen Rechten (insbesondere Auskunfts-, Rede- und Stimmrecht) audiovisuell an der Versammlung teilnehmen kann; hierzu reicht es aus, dass die genutzte elektronische Plattform über öffentlich zugängliche Internetzugänge genutzt werden kann,
- die Ergebnisse von Abstimmungen von der Versammlungsleitung sicher festgestellt werden können und
- die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes eingehalten werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die als gesetzliche Vertreter_innen im Sinne des § 26 BGB bestellt werden (**gesetzliche Vorstände**). Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Zahl der gesetzlichen Vorstände zu erhöhen oder zu reduzieren, soweit mindestens zwei Vorstandspersonen erhalten bleiben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, neben den gesetzlichen Vorständen weitere Vorstandspersonen zu berufen (**weitere Vorstände**). Die gesetzlichen Vorstände müssen für den Verein hauptberuflich tätig sein, die weiteren Vorstände hauptberuflich oder ehrenamtlich.

(2) Die gesetzlichen Vorstände vertreten den Verein jeweils einzeln.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung. Er entscheidet insbesondere über die Durchführung aller Maßnahmen und die Einführung von Projekten sowie deren

Leitung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die er erst nach Anhörung des adis-Rats beschließen kann. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt

- a) die Geschäftsbereiche, für den eine, mehrere oder alle Vorstandspersonen zuständig sind und seine Geschäfte verantwortlich führen,
- b) diejenigen Maßnahmen der Geschäftsführung, über die vorab ein Zustimmungsbeschluss des Vorstands als Ganzes oder einer Gruppe von mindestens zwei Vorstandspersonen einzuholen ist,
- c) die Art und Weise der Beschlussfassung des Vorstands in Zusammenwirken mit dem gesamten Plenum.

(4) Wichtige Maßnahmen der Geschäftsführung, Zustimmungsbeschlüsse und seine Geschäftsordnung berät der Vorstand zuvor mit den übrigen Mitgliedern des Plenums mit dem Ziel, hierüber nach gemeinsamer Erörterung aller vorgebrachten Bedenken Einvernehmen herzustellen. Einvernehmen bedeutet, dass kein Mitglied von Vorstand oder Plenum der beabsichtigten Entscheidung bei Abschluss der Erörterung widerspricht. Besteht Einvernehmen, so treffen die zuständigen Vorstandspersonen ihre Entscheidung im Sinne des Einvernehmens. Lässt sich ein Einvernehmen nicht erzielen, entscheiden die für die Maßnahme oder den Zustimmungsbeschluss zuständigen Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Ist die Entscheidung über den Beschlussgegenstand objektiv geeignet, eine persönliche Haftung einer oder mehrerer Vorstandspersonen zu begründen, muss die Maßnahme oder die Zustimmung unterbleiben, wenn eine der betroffenen Vorstände widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstellt die Tagesordnung und überwacht den Vollzug der Beschlüsse.

(6) Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder und natürliche Personen sein.

(7) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger_in im Amt.

(8) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

- a) mit der wirksamen Bestellung einer Nachfolgeperson im Amt,
- b) durch Rücktritt oder
- c) durch den Tod des Vorstandsmitglieds.

(9) Beim Vorliegen wichtiger Gründe, die geeignet sind, das Wohl des Vereins nachhaltig zu schädigen, kann der adis-Rat mit den Stimmen aller seiner Mitglieder den Vorstand oder

einzelne seiner Mitglieder vorläufig suspendieren, bis eine sofort einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung über eine Abberufung endgültig entscheidet. Vor einer Suspendierung soll das Plenum gehört werden, sofern die Umstände nicht eine sofortige Entscheidung des adis-Rats erforderlich machen. Bei Suspendierung des gesamten Vorstands amtiert der adis-Rat als Interimsvorstand.

(10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der adis-Rat nach Anhörung des Plenums ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis des Plenums benennen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Sollte es zu einer Situation kommen, in der zeitweise kein Vorstand vorhanden ist, amtiert der adis-Rat als Interimsvorstand.

(11) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(12) Der Verein schließt für die für ihn handelnden Personen eine D&O-Versicherung ab. Die Ausstattung der Versicherung muss den Regelungen für steuerbegünstigte Körperschaften entsprechen.

§ 8 adis-Rat

(1) Der adis-Rat unterstützt und berät Vorstand und Plenum bei der Umsetzung der Vereinsziele. Das Plenum und der Vorstand nutzen die Expertise des adis-Rats bei der Vorbereitung und Prüfung von Entscheidungen, die rechtliche oder wirtschaftliche Risiken bergen. Durch diese zusätzliche Perspektive sollen solche Entscheidungen besser und sicherer werden.

(2) Der adis-Rat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann seine Größe erhöhen, solange die hier beschriebenen Grundsätze seiner Zusammensetzung beachtet werden.

(3) Zum adis-Rat kann jede geschäftsfähige natürliche Person gewählt werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins ist. Die Vereinsordnung beschreibt, welche Kompetenzen im adis-Rat vertreten sein sollen, damit er seine Aufgaben wahrnehmen kann.

(4) Die Mehrheit des adis-Rats müssen Personen sein, die dem Plenum nicht angehören (externe Räte). Eine Minderheit, mindestens aber zwei Personen, müssen Mitglieder des Plenums sein, die dem Vorstand nicht angehören (interne Räte).

(5) Die internen Räte werden von den Mitgliedern des Plenums, die externen von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Amtszeit aller adis-Räte beginnt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Wahl der externen Räte beschlossen hat. Sie beträgt zwei Jahre und endet mit Ablauf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach seiner Wahl. Endet das Amt eines adis-Rats vorzeitig, so bestimmt der Rat eine Person seiner Wahl, die das Amt interimsmäßig so lange wahrnimmt, bis die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode eine Nachfolgeperson wählt.

(7) Sehen der adis-Rat oder einzelne seiner Mitglieder durch Handlungen von Mitgliedern des Vorstands oder des Plenums die wirtschaftliche Existenz des Vereins oder die Rechtmäßigkeit seiner Geschäftsführung gefährdet, so können sie ihre Bedenken gegenüber Vorstand und Plenum schriftlich vorbringen. Das Vorbringen hat keine bindende Wirkung, soll aber von Vorstand und Plenum erörtert und erwogen werden.

(8) Berichtspflichten des Plenums oder des Vorstandes gegenüber dem adis-Rat, sowie Regelungen zu Befangenheit und Schweigepflicht seiner externen und internen Mitglieder regelt der adis-Rat in einer Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 9 Plenum

(1) Das Plenum ist der Teil der hauptamtlichen Belegschaft, der in besonderer Weise Verantwortung dafür übernimmt, dass der Verein seine Zwecke und Aufgaben erfüllt. In dieser Funktion ist das Plenum das Gremium, in dem die grundlegenden Strukturen und die Ausrichtung der Vereinsarbeit intern entwickelt, erörtert und abgestimmt werden. Das Plenum arbeitet nach dem Prinzip der kollegialen Führung.

(2) Das Plenum gibt sich im Einvernehmen mit dem adis-Rat eine Geschäftsordnung, in der festgelegt ist, nach welchen Kriterien ein_e hauptamtliche_e Mitarbeiter_in Mitglied des Plenums wird oder diese Funktion verliert. Der Vorstand ist Teil des Plenums.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer_innen, die die Rechnungslegung des Vereins vor Feststellung eines Jahresabschlusses prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung berichten.

(2) Die Kassenprüfer_innen sollen Mitglieder des Vereins, im Verein aber nicht tätig sein. § 6 Abs. (6) dieser Satzung gilt für sie sinngemäß.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann beschließen, einen oder mehrere Beiratspersonen zur Bildung eines Beirats zu berufen. Die Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Plenums zur Erreichung der Vereinsziele.
- (2) Es können mehrere Beiratsgremien mit unterschiedlicher Aufgabenstellung gebildet werden.
- (3) Zur Beiratssitzung wird vom Vorstand eingeladen.
- (4) Mit Zustimmung des Vorstands kann sich ein Beirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann entweder in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entschieden werden oder durch einstimmige schriftliche Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Die bleiben im Amt, bis die Auflösung beendet und der Verein im Vereinsregister gelöscht ist (Beendigung).
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) e.V. und an Each One Teach One (Eoto) e.V., welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am heutigen Tag neu gefasst. Sie tritt sogleich in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung mit Stand vom 20.10.2020.

Reutlingen, den 11.11.2021

Marjam Kashefipour
Co-Vorsitzende

Andreas Foitzik
Co-Vorsitzender